

Entscheidung 03656 - II

Zusammenfassung:

Die Beschwerdegegnerin ist Mitglied der FSM und unterhält unter diversen Domains kostenpflichtige Bereiche, in denen teilweise entwicklungsbeeinträchtigende sowie vor allem „in sonstiger Weise“ pornografische Inhalte i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 JMStV abrufbar sind. Deren Verbreitung in Telemedien ist nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV nur zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen innerhalb einer sog. „geschlossenen Benutzergruppe“ zugänglich gemacht werden.

Der Beschwerdegegnerin wurde vorgeworfen, nicht ausreichend sicherzustellen, dass Minderjährige auf ihre Angebote nicht zugreifen können.

Der Beschwerdeausschuss gelangte in seiner Ausgangsentscheidung 03656 - I zu der Auffassung, dass 4 der 5 von der Beschwerdegegnerin genutzten AVS den gesetzlichen Vorgaben genügen. Bezüglich des unzureichenden Verfahrens Webcam-Check wurde die Beschwerdegegnerin in der Ausgangsentscheidung aufgefordert, diese Version als Identifikationsmaßnahme für ihre Angebote nicht mehr einzusetzen, bzw. die bisherige Version insoweit zu verbessern, dass sie den Anforderungen des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV entspricht.

Nach Überarbeitung des Webcam-Checks durch die Beschwerdegegnerin entschied der Beschwerdeausschuss in seiner Abhilfeentscheidung 03656 – II, dass der Webcam-Check in seiner verbesserten Version als Altersverifikationssystem sowohl bezüglich der Verifikation bei der Anmeldung als auch hinsichtlich der Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

Abhilfeentscheidung im Beschwerdeverfahren gegen Ihr Angebot;
Unsere Prüfungsnummer: 03656

In der Sache
AX
Strasse
Ort

FSM-Beschwerde Nr. 03656

ENTSCHEIDUNG
über die Abhilfe der Beschwerdegegnerin
(Umsetzung der in der der Entscheidung 03656 ergangenen Abhilfeaufforderung)

Der Beschwerdeausschuss der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat in der Besetzung XY, XZ, XA im Umlaufverfahren über die Umsetzung der der Beschwerdegegnerin im Prüfverfahren mit der FSM-Prüfungsnummer 03656 erteilten (Teil-) Abhilfeaufforderung vom x.y.2006 beraten und entschieden:

- I. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerde abgeholfen.
- II. Das Verfahren wird eingestellt

Begründung

I. Sachverhalt

Die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hatte vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hatte die Beschwerde in der Besetzung XY, XZ, XA in seiner Sitzung vom y.x.2006 beraten und mit Entscheidung vom y.x.2006 entschieden, der Beschwerdegegnerin einen Hinweis mit Abhilfeaufforderung bzgl. des von der Beschwerdegegnerin als Altersverifikationsmaßnahme eingesetzten Webcam-Checks zu erteilen sowie die Beschwerdegegnerin aufgefordert, für alle ihre Angebote nur eine solche Alterskontrolle zu installieren / anzubieten, die den in § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV genannten

Voraussetzungen entspricht. Der Beschwerdegegnerin wurde eine Frist von 14 Tagen zur Abhilfe gesetzt. Im Übrigen wurde das Verfahren aufgrund Selbsthilfe durch die Beschwerdegegnerin eingestellt.

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses wurde der Beschwerdegegnerin am x.y.2006 bekannt gegeben. Mit Telefax vom x.y.2006 sowie Posteingang des entsprechenden Schriftsatzes vom x.y.2006 bei der Geschäftsstelle der FSM beantragte die Beschwerdegegnerin eine Fristverlängerung zur Umsetzung der Abhilfe. Am x.y.2006 befürwortete und gewährte die Geschäftsstelle der FSM eine Fristverlängerung zur Umsetzung der Abhilfe um weitere zwei Wochen. Die Unterlagen zur Umsetzung der Abhilfe der Beschwerdegegnerin gingen bei der Geschäftsstelle der FSM am x.y.2006 ein.

Zum genaueren Inhalt der Abhilfeerklärung der Beschwerdegegnerin sowie Umsetzung der Abhilfe vgl. deren schriftliche Stellungnahme mit Datum vom x. y. 2006.

II. Entscheidungsgründe

1. Grundlagen der Entscheidung und Prüfumfang

Grundlage der hiesigen Entscheidung über die Abhilfe waren die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) i.d.F. vom 01.04.2003, die einschlägigen Vereinsdokumente der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM), die gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien - JuSchRiL) vom 8./9. März 2005 sowie die entsprechenden Veröffentlichungen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

2. Rechtzeitige Umsetzung der Abhilfe für den verbesserten Webcam-Check

Die Beschwerdegegnerin ist der Abhilfeaufforderung rechtzeitig nachgekommen:

Der Antrag auf Fristverlängerung zur Umsetzung der Abhilfe wurde von der Beschwerdegegnerin am x.y.2006 und damit fristwährend innerhalb der 2-wöchigen Frist nach Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung bei der Geschäftsstelle der FSM gestellt, vgl. § 11 Abs. 6 S. 2 der FSM-Beschwerdeordnung. Die weitere Abhilfeerklärung zur Umsetzung der Abhilfe ging ebenfalls rechtzeitig innerhalb der von der Geschäftsstelle gewährten zusätzlichen 2-wöchigen Frist ein.

3. Inhaltlich und organisatorisch ausreichende Umsetzung der Abhilfe für den verbesserten Webcam-Check

Der von der Beschwerdegegnerin mit der Umsetzung der Abhilfe eingeführte **Webcam-Check in seiner verbesserten Version** ist in seiner konkreten Ausgestaltung zum Nachweis der Volljährigkeit auf der Stufe der Identifizierung nunmehr als hinreichend anzusehen und entspricht als Identifikationsmaßnahme zur Sicherstellung der geschlossenen Benutzergruppe den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV.

Wie eine geschlossene Benutzergruppe erreicht werden kann, definiert das Gesetz nicht und ist für den heutigen Stand der Technik nicht abschließend geklärt. Nach der Auffassung des Beschwerdeausschusses ist - unter Berücksichtigung der Vorgaben der Jugendschutzrichtlinien sowie in Anlehnung an die Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses der FSM vom 16.07.2004 zur Frage der Altersverifikationssysteme (AVS) - zum sicheren Altersnachweis im Telemedienbereich nach derzeitigem technischen Stand ein zweistufiges Verfahren erforderlich:

1. Identifizierung des Nutzers mit sicherer Volljährigkeitsprüfung (z.B. durch persönliche Identifikation anhand eines vorzulegenden gültigen Personaldokuments oder ein gegenüber der persönlichen Identifikation gleichwertiger Altersnachweis durch eine hinreichend zuverlässige Person oder Stelle, wobei der Nachweis auch durch entsprechend sichere technische Verfahren gewährleistet sein kann)
2. Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang, so dass jedenfalls eine massenhafte Weitergabe und Verbreitung von Zugangsdaten verhindert wird.

a) Erste Stufe: Identifizierung beim verbesserten Webcam-Check ausreichend

Im Zuge der „Identifizierung“ wird im Rahmen der Anmeldung und Altersverifikation durch den von der Beschwerdegegnerin nunmehr eingeführten Webcam-Check in seiner verbesserten Version aufgrund einer Kombination verschiedener Schutz-Mechanismen hinreichend sichergestellt, dass der Nutzer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Beschwerdeausschuss stützt seine Entscheidung dabei auf folgende tragenden Gründe:

- aa) Das Zusammenspiel und Ineinandergreifen mehrerer Kontrollroutinen beim verbesserten Webcam-Check führt - insbesondere auch aufgrund des teilweisen Rückgriffs

auf die Kontrollroutinen des bereits in der Entscheidung vom x.y.06 beschriebenen und bewerteten Verfahrens (vgl. zur Begründung insoweit die Entscheidung vom x.y.2006) zum Schufa-Datenabgleich - dazu, dass auch beim verbesserten Webcam-Check ein „Sicherstellen“ iSd. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV anzunehmen ist.

Der User wird im verbesserten Webcam-Check nach vorangegangener Registrierung seiner Personendaten zunächst anhand seiner eingegebenen Personen- und Adresdaten eindeutig in der Datenbank der Schufa Holding AG identifiziert. Das vom User eingegebene Geburtsdatum wird mit dem Datensatz der Schufa Holding AG verglichen. Nur wenn der Wert exakt übereinstimmt und der User mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann das weitere Anmelde- und Freischaltverfahren auch beim verbesserten Webcam-Check überhaupt fortgesetzt werden.

bb) Soweit die Anfrage bei der Schufa ergibt, dass

- es sich bei dem abgefragten Datensatz um einen sog. „**Q-Bit-Datensatz**“ handelt (bei dem nachweisbar ein bereits durch eine vorgelagerte Face-to-Face-Kontrolle mit amtlichem Lichtbildausweis verifiziertes Datenmaterial zur Verfügung steht und welches als solches bei der konkreten Anfrage auch gekennzeichnet wird, vgl. hierzu auch die Entscheidung vom 17.08.06) **und**
- der User darüber hinaus **mindestens das 25. Lebensjahr vollendet** hat,

wird beim anschließenden Webcam-Abgleich in der Regel keine weitere Kontrolle anhand eines amtlichen Lichtbild-Ausweisdokuments vorgenommen und der User vom Support-Mitarbeiter für den Bereich der geschlossenen Benutzergruppe sofort freigeschaltet. Voraussetzung für diesen Verzicht auf eine (insoweit aufgrund des Q-Bit-Merkmals „weitere“ und nun von Seiten der Beschwerdegegnerin selbst vorgenommene) Ausweiskontrolle ist jedoch, dass beim Webcam-Check das Alter des Users in einer Live-Session vom entsprechend geschulten Support-Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin nach erster Sichtkontrolle ebenfalls und aufgrund hinreichender übermittelter Bildqualität eindeutig mit mindestens 25 Jahren bewertet wird **sowie** augenscheinlich nicht um mehr als 5 Jahre von dem von der Schufa bestätigten Alter nach oben oder unten abweicht.

Der Beschwerdeausschuss bewertet das Webcam-Verfahren insoweit als ausreichend zuverlässig zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe auf der Stufe der Identifikation. Es erscheint äußerst **unwahrscheinlich** und wurde von der Beschwerdegegnerin auch plausibel dargelegt, dass ein entsprechend geschulter Support-Mitarbeiter sich in der relevanten Altersgruppe um mehr als 7 Jahre „nach oben“ verschätzt, somit einen tatsächlich Minderjährigen fehlerhaft mit „mindestens 25 Jahre alt“ bewertet und aus diesem Grunde auf eine weitere Ausweiskontrolle verzichtet. Der Beschwerdeausschuss

gelangt hierbei zu der Überzeugung, dass die Anforderungen in dieser Konstellation nicht höher angesetzt werden müssen als im Offline-Geschäftsverkehr, bei dem regelmäßig bei sicher und erkennbar Volljährigen ebenfalls auf eine weitere Ausweiskontrolle verzichtet wird.

- cc) Soweit sich aufgrund der Anfrage bei der Schufa ergibt, dass
- es sich bei dem abgefragten Datensatz zwar um eine in der Schufa-Datenbank vorhandene Person, jedoch **nicht** um einen sog. „Q-Bit-Datensatz“ handelt **oder**
 - der User (trotz Q-Bit-Datensatz) zwar schon das 18., jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, **oder**
 - der über 25-jährige User (trotz Q-Bit-Datensatz) im Live-Webcam-Bild jünger als 25 Jahre erscheint **oder**
 - das vom entsprechend geschulten Support-Mitarbeiter anhand der Live-Session geschätzte Alter des Users um mehr als ca. 5 Jahre (nach oben oder unten) von dem von der Schufa bestätigten Alter abweichen könnte **oder**
 - aufgrund der Live-Session sich sonstige Zweifel an der Übereinstimmung von eingegebenen und von der Schufa bestätigten Daten des Users mit der bei der Live-Webcam-Session gezeigten Person aufdrängen,

wird vom Support-Mitarbeiter **zwingend** eine (ggf. weitere) Identitäts- und insbesondere Alterskontrolle anhand eines von User in die Kamera zu haltenden und mit seinen Daten und Sicherheitsmerkmalen klar erkennbaren **gültigen amtlichen Ausweisdokuments** durchgeführt.

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass **in jedem Fall** vor der Freischaltung für den Bereich der geschlossenen Benutzergruppe eine - auch vom Beschwerdeausschuss in seiner Entscheidung vom x.y.2006 geforderte - **zumindest einmalige Identifikation mittels eines amtlichen Ausweisdokuments** mit Lichtbild (in letzterem Fall von Seiten des Anbieters selbst durch entsprechend geschulte Supportmitarbeiter) durchgeführt wird sowie mögliche Manipulationsversuche von Seiten Minderjähriger weitgehend ausgeschlossen werden.

Der Beschwerdeausschuss bewertet das Webcam-Verfahren insoweit ebenfalls als ausreichend zuverlässig zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe auf der Stufe der Identifikation, da das Manipulationspotential in diesem Fall ebenfalls nicht höher zu bewerten ist als im Offline-Geschäftsverkehr. Insbesondere durch genaue Schulung und Anweisungen an die mit der Kontrolle und Freischaltung betrauten Mitarbeiter sowie weitere organisatorische Sicherungsmaßnahmen (dazu sogleich) gelangt der Beschwerdeausschuss zu der Überzeugung, dass der Webcam-Check in seiner verbesserten Version den Nutzer auf der ersten Stufe mit hinreichender Sicherheit als volljährig identifizieren kann.

dd) Entscheidend für die Bewertung des verbesserten Webcam-Checks als hinreichend zuverlässig auf der Stufe der Identifizierung waren für den Beschwerdeausschuss nicht zuletzt die bei dessen Umsetzung von den Mitarbeitern strikt einzuhaltenden ausführlichen organisatorischen Leitlinien der Beschwerdegegnerin für den Webcam-Check sowie die sorgfältige Auswahl, Schulung und Kontrolle der mit dem Webcam-Check betrauten Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin (sog. „Netagents“):

- Die mit dem Webcam-Check befassten Netagents sind bei der Beschwerdegegnerin fest angestellt und unterliegen deren ständiger Aufsicht und Kontrolle. Aufgrund eines festen vertraglich vereinbarten Stundensatzes besteht auch kein finanzieller oder sonstiger Anreiz, möglichst viele Webcam-Checks „durchzuwinken“. Darüber hinaus wird jeder erfolgte Webcam-Check dokumentiert und von der Geschäftsleitung regelmäßig gegenkontrolliert.
- Von der Beschwerdegegnerin wurde im Zuge der Abhilfe für den verbesserten Webcam-Check eigens eine ausführliche schriftliche Anleitung zur exakten Durchführung des Webcam-Checks („Der Webcam-Check - Richtlinien für Netagents“) erarbeitet, auf deren Einhaltung die Mitarbeiter verpflichtet werden. Diese Anleitung enthält u.a. detaillierte schriftliche
 - o Anweisungen an die Netagents hinsichtlich zulässiger Bildqualität beim Einsatz und der Durchführung des Webcam-Checks,
 - o Anweisungen hinsichtlich zu kontrollierender Ausweis-Merkmale und Sicherheitsmerkmale sowie ,
 - o eindeutige Anweisung „im Zweifel Ausweis“,
 - o Anweisungen hinsichtlich einer „Betrugs-Kontrolle“ zur Unterbindung möglicherweise vorbereiteter Ausweis-Fälschungen oder vorbereiteter Videos mit (anderen) Erwachsenen usw.
- Neben einer sorgfältigen Einarbeitung in den Webcam-Check unter erfahrener Aufsicht werden die Webagents außerdem in regelmäßigen gemeinsamen Praxis-Schulungen auf das genaue Vorgehen beim Webcam-Check hingewiesen.
- Das sog. „Admin-Tool“ der Userverwaltung errechnet beim Webcam-Check aus dem Geburtsdatum umgehend das Alter des Users, welches der Webagent ohne weitere Berechnung sofort in Bezug setzen kann zu dem von ihm geschätzten Alter der Person, die sich über die Life-Cam-Session auf seinem Bildschirm zeigt. Darüber hinaus zeigt das Admin-Tool dem Netagent beim jeweiligen Anmeldevorgang deutlich an, ob (z.B. aufgrund fehlenden Q-Bit-Datensatzes) zwingend eine Ausweiskontrolle durchzuführen ist.

Aus all diesen Gründen geht der Beschwerdeausschuss nunmehr davon aus, dass der verbesserte Webcam-Check nunmehr den Anforderungen des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV auf der Stufe der Identifizierung des Nutzers zur Gewährleistung einer sicheren Volljährigkeitsprüfung entspricht.

b) Zweite Stufe: Authentifizierung beim verbesserten Webcam-Check ausreichend

Bei den von der Beschwerdegegnerin nach - nun auch im verbesserten Webcam-Check - ausreichender Erstidentifizierung (s.o.) eingesetzten Sicherungsmaßnahmen ist eine massenweise Weitergabe der Nutzungsdaten des berechtigten Erwachsenen an andere (minderjährige) Nutzer nicht zu befürchten, da insbesondere das damit verbundene Kostenrisiko für den Nutzer teils unübersehbar hoch ist und da eine Verbreitung sowie Parallelnutzung (bei einer Nutzung über verschiedene IP-Adressen) durch eine Kombination technischer Sicherungsmaßnahmen wirksam ausgeschlossen wird.

Die Sicherungsmaßnahmen auf der Stufe der Authentifizierung unterscheiden sich beim verbesserten Webcam-Check nicht von den sonstigen in der Entscheidung vom x.y.2006 als ausreichend befundenen Maßnahmen, so dass insoweit auf die Begründung zur Entscheidung vom x.y.2006 verwiesen wird. Die Authentifizierungsstufe erfüllt damit auch beim nunmehr verbesserten Webcam-Check sowohl die Anforderungen der FSM als auch die der Landesmedienanstalten nach Ziff. 5.1 der Jugendschutzrichtlinie.

4. Gesamtergebnis

Der Webcam-Check der Beschwerdegegnerin entspricht in seiner **verbesserten** Version als Altersverifikationssystem nunmehr sowohl hinsichtlich der Verifikation bei der Anmeldung als auch hinsichtlich der Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang den Erfordernissen des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV und den Erfordernissen der Jugendschutzrichtlinie der Landesmedienanstalten.

Die Beschwerdegegnerin hat darüber hinaus bestätigt, dass sie im Zuge des FSM-Beschwerdeverfahrens Nr. 03656 mittlerweile auf allen ihren Websites für alle ihre Angebote mit pornografischen bzw. schwer entwicklungsgefährdenden Inhalten die gleichen AVS-Systeme einsetzt, wie sie durch den Beschwerdeausschuss für ausreichend erklärt wurden. Aus diesem Grunde kommt der hiesige Beschwerdeausschuss zu der Auffassung, dass auch insoweit die mit der Entscheidung vom x.y.2006 erteilte Abhilfeaufforderung ausreichend umgesetzt wurde, und nunmehr auch bei den weiteren Angeboten der Beschwerdegegnerin

nur eine solche Alterskontrolle existiert, die den in § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV genannten Voraussetzungen für die Gewährleistung einer geschlossenen Benutzergruppe entspricht. Das Verfahren war daher im Ganzen aufgrund der vollständigen Abhilfe durch die Beschwerdegegnerin einzustellen.

Berlin, den x. x. 2006

XY
(Vorsitzende des
Beschwerdeausschusses)

XZ

XA

Im Auftrag des Vorsitzenden des FSM Beschwerdeausschusses

YX